

Unsere Leistungen

Geldleistungen

- **Verletztengeld** für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.
Es wird in der Regel in unserem Auftrag über Ihre Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbstständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (EK-Steuerbescheid).
- **Übergangsgeld** während beruflicher Reha-Maßnahmen
- **Rente**, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist
- **Leistungen an Hinterbliebene:**
Sterbegeld, Renten und Beihilfen
- **Mehrleistungen:** Das sind zusätzliche Zahlungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und ggf. der beruflichen Reha-Maßnahmen und zur Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente. Sie sollen diejenigen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, nach einem Unfall finanziell zusätzlich absichern.

Sachschäden: Sachschäden können ersetzt werden, soweit sie im Einsatz entstehen und die Sache im Interesse der Feuerwehr mitgeführt wird.

Übrigens: Alle Leistungen der Unfallkasse Hessen sind steuerfrei.



Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-588
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Fotos: Günther Fenchel

Bitte rufen Sie uns an, wenn
Sie Fragen haben. Wir helfen
Ihnen gerne weiter.



Schutz und Leistungen

für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Versicherte Personen

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind Menschen geschützt, die sich im Interesse der Allgemeinheit in besonderer Weise engagieren. Als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind Sie umfassend abgesichert, falls Sie beim Feuerwehrdienst einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleiden sollten. Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten tragen die Kommunen.

Gesetzlich unfallversichert sind u. a.:

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen
- ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen u. Ä.
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Die Angehörigen von Berufs- oder Werksfeuerwehren sind durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienstunfällen geschützt.



Versicherte Tätigkeiten



Versichert sind Sie bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind:

- Alarm- und Einsatzübungen
- Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Arbeits- und Werkstättdienst
- Teilnahme an Tagungen der Feuerwehrverbände und den Großkundgebungen des Deutschen Feuerwehrverbandes
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist
- Veranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte mit offiziellem Charakter, wenn der Leiter sie genehmigt (Ausflüge, Kameradschaftsabende)
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie von einem Vorgesetzten angeordnet werden (z. B. Tag der offenen Tür, Brandschutzwoche, Wehrjubiläum)
- Sportliche Betätigung, wenn sie
 - regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist,
 - nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen dient, sondern dazu geeignet und bestimmt ist, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
 - keinen Wettkampfcharakter trägt.
- Ausserdem sind Sie auch auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich versichert.

Nicht versichert sind sie bei privaten Tätigkeiten (z. B. essen), bei Unterbrechungen der versicherten Wege, auf Umwegen oder bei Unfällen durch Alkoholeinfluss.

Im Falle eines Unfall

- Lassen Sie sich sofort ärztlich behandeln.
- Weisen Sie den Arzt darauf hin, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die Unfallkasse Hessen zuständig ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich den Kommandanten. Dieser muss sofort eine Unfallanzeige ausfüllen und über die Gemeinde an die Unfallkasse Hessen weiterleiten.
- Ein Feuerwehrdienstunfall muss dem Arbeitgeber, der Krankenversicherung und der Gemeinde gemeldet werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss die Unfallkasse Hessen unverzüglich telefonisch oder per Fax informiert werden. (Telefon: 069 29972-440, Fax: -588)
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Es empfiehlt sich aber, diese Unfälle trotzdem zu dokumentieren (z. B. im Verbandbuch oder in der Personalkartei) und sie der Gemeinde formlos zu melden.



Ein Tipp: Bei vielen Feuerwehren hat es sich bewährt, in den Feuerwehrfahrzeugen Unfallanzeigenvordrucke mitzuführen und sie im Bedarfsfall gleich an Ort und Stelle auszufüllen. Die Vordrucke gibt es bei der Gemeinde.

Unsere Leistungen

Wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten die Träger der Einrichtungen, bieten Seminare und Fortbildungen an und wirken mit bei der Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften und Medien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um Ihre Gesundheit wiederherzustellen bzw. Sie und Ihre Familie finanziell abzusichern.

Heilbehandlung und Pflege

- Erstversorgung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege

Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung
- Berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln oder Arbeitskleidung

Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau)
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport